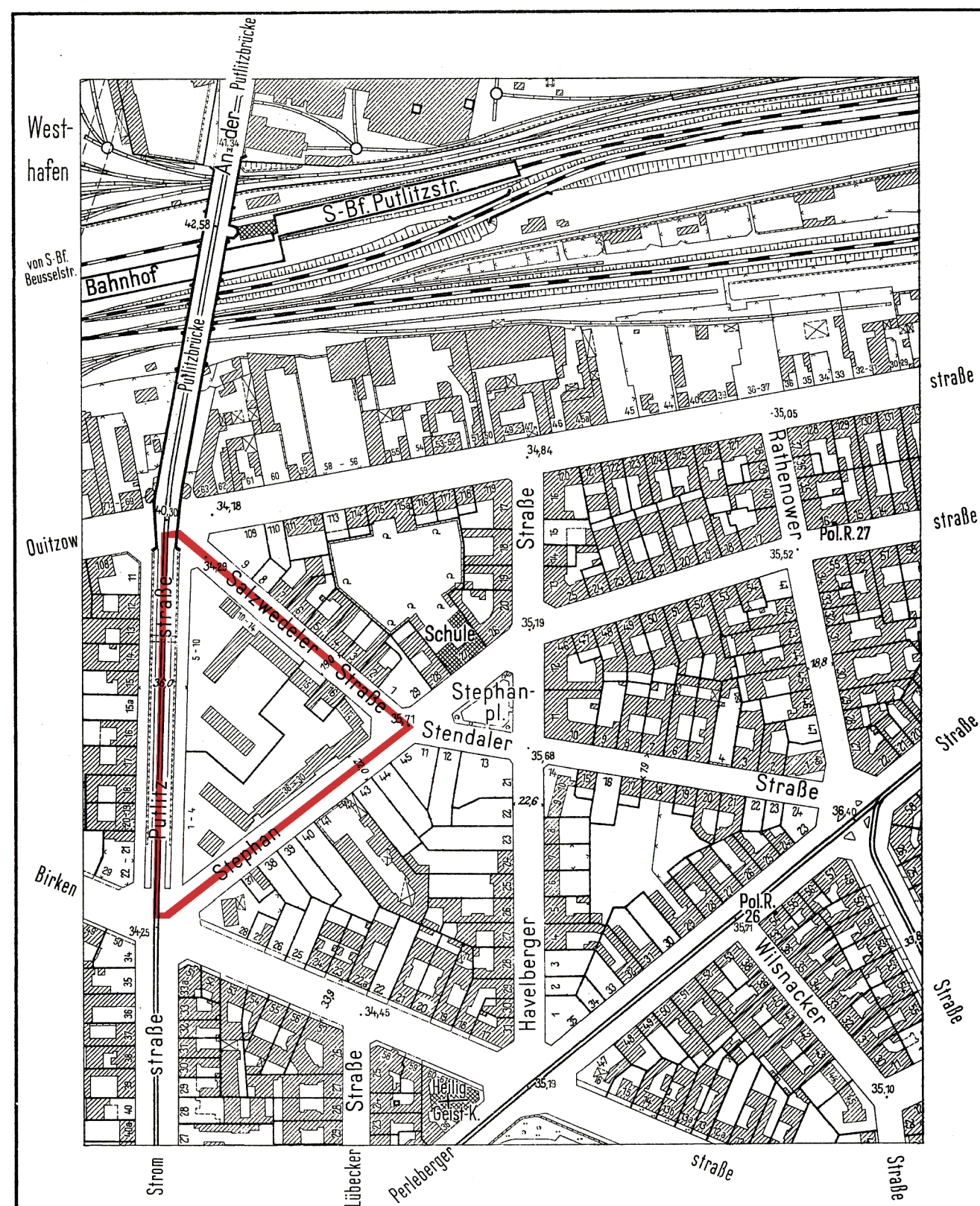




Planergänzungsbestimmungen

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitruinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
2. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke – außer in Vorgärten – können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
3. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



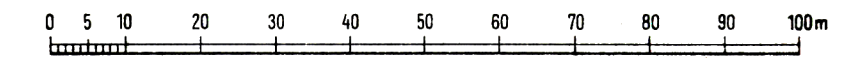
Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Abzeichnung Bebauungsplan II-14

für das Gelände
zwischen

Putlitzstraße, Salzwedeler Straße und Stephanstraße im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	§ 7 Nr. 12 (Kerngebiet)

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

② Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen

	private Freifläche
	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschoßanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	W	Wageneinstellplatz
---	------------------	---	--------------------

Grenzen usw.

vorhanden	geplant	fortfallend	Grenze des Geltungsbereiches
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Gleisachse

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:
Hübner

Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Berlin, den 19. August 1960

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 26. 10. 1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. 1. 1961 bis 13. 2. 1961 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 28. 8. 1961

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetypische Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 2. 1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 214 verkündet worden.